

UR.-Nr.: ...../.....

Verhandelt zu ..... am .....

Vor mir, dem Unterzeichnenden,

**Notar .....**  
**mit dem Amtssitz in .....**

erschieden heute:

(1) Herr Achim Juchem, geb. am 04.11.1968, dienstansässig: Ahrtalstraße 5, 53501 Graf-  
schaft-Ringen, handelnd nicht in eigenen Namen, sondern in seiner Eigenschaft als Bür-  
germeister der Gemeinde Grafschaft

- nachfolgend auch: „**Gemeinde**“ oder „**Gemeinde Grafschaft**“ genannt -

(2) ..... und ....., hier handelnd nicht im eigenen Na-  
men, sondern in ihrer Eigenschaft als gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer der  
im Handelsregister des Amtsgerichts .....unter  
..... eingetragen .....

- nachfolgend auch: „**Konsortialpartner**“ -

Die Gemeinde sowie der Konsortialpartner werden nachfolgend auch einzeln als „**Partei**“ o-  
der gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.

Die Erschienenen wiesen sich dem Notar durch Vorlage ..... aus.

Die Erschienenen baten um Beurkundung des nachstehenden

**Konsortialvertrages**

**Vorbemerkung**

- (1) Als verbandsfreie Gemeinde ist die Gemeinde Graftschaft in ihrem Gemeindegebiet Träger der öffentlichen Wasserversorgung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung gemäß § 48 Abs. 1 LWG Rheinland-Pfalz. Auf Ebene der Gemeinde obliegt dem Eigenbetrieb Wasserwerk Graftschaft die Sicherstellung der Versorgung der Gemeinde mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke. Darüber hinaus ist die Gemeinde Graftschaft in ihrem Gemeindegebiet gemäß § 57 Abs. 1 LWG Rheinland-Pfalz Träger der Abwasserbeseitigung. Auf Ebene der Gemeinde obliegt dem Eigenbetrieb Abwasserwerk Graftschaft die Aufgabe, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den in der Gemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.
- (2) Auf Grundlage zweier Betriebsführungsverträge, die per 31.12.2019 ihr Ende finden werden, hat die Gemeinde die REMONDIS EURAWASSER GmbH mit der Betriebsführung des Wasserwerkes Graftschaft sowie des Abwasserwerkes Graftschaft beauftragt. Ohne dass es insoweit zu einer Eigentumsübertragung gekommen ist, hat die Gemeinde der REMONDIS EURAWASSER GmbH auf Grundlage der Betriebsführungsverträge sämtliche Wasser- und Abwasserversorgungsanlagen jeweils einschließlich Anlagen im Bau mit den dazugehörigen Grundstücken und Vorräten und dem sonstigen Zubehör zur Verwaltung übergeben.
- (3) Ab dem 01.01.2020 soll die Betriebsführung des Wasser- und Abwasserwerks durch ein eigens zu diesem Zweck zu errichtendes Gemeinschaftsunternehmen (im Nachfolgenden auch kurz die „Gesellschaft“ genannt) erfolgen, an dem neben der Gemeinde der Konsortialpartner beteiligt sein wird. Hierzu soll in einem 1. Schritt das Gemeinschaftsunternehmen unter mehrheitlicher Beteiligung der Gemeinde durch die Vertragspartner errichtet und sodann die Gemeinde das Gemeinschaftsunternehmen in einem 2. Schritt unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Grundlage zweier gesonderter Betriebsführungsverträge mit der Betriebsführung des Wasser- und Abwasserwerks beauftragen. Das Eigentum an den Wasser- und Abwasserversorgungsanlagen steht weiterhin der Gemeinde zu. Weiterhin wird die Gemeinde das Gemeinschaftsunternehmen mit der Vorbehandlung der Produktionsabwässer des Gewerbebetriebs der Firma Haribo am Standort Graftschaft beauftragen. Das Gemeinschaftsunternehmen wird hierzu den Konsortialpartner aufgrund eines gesonderten Projektvertrages mit der Planung sowie der Errichtung einer entsprechenden Vorbehandlungsanlage beauftragen. Die Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung verbleibt insoweit bei der Gemeinde

Grafschaft. Das Gemeinschaftsunternehmen wird gegenüber der Gemeinde dementsprechend als Geschäftsbesorger tätig. Sämtliche hoheitlichen Aufgaben und damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten verbleiben bei der Gemeinde und bilden nicht Gegenstand der vg. Betriebsführungen bzw. Geschäftsbesorgung. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird der Konsortialpartner auf Grundlage eines gesonderten Dienstleistungsvertrages im Einzelnen bestimmte kaufmännische und technische Serviceleistungen gegenüber der Gesellschaft erbringen. Mit diesem Konsortialvertrag soll zum einem die Umsetzung des Kooperationsvorhabens erfolgen und zum anderen grundlegende Regelungen für die Durchführung der Kooperation und deren Beendigung getroffen werden.

- (4) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze partnerschaftlicher Zusammenarbeit und Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich zu, die vertraglichen Vereinbarungen in diesem Geiste zu erfüllen und erforderlichenfalls anzupassen und die Ausübung von Gesellschafterrechten hieran zu orientieren.
- (5) Diese Vorbemerkung ist Bestandteil des Vertrages.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien in Umsetzung und Durchführung des Kooperationsvorhabens wie folgt:

## § 1

### Errichtung des Gemeinschaftsunternehmens

- (1) Unmittelbar nach Abschluss dieses Konsortialvertrags werden die Gemeinde sowie der Konsortialpartner eine Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH unter Zugrundelegung des als **Anlage 1.1** beigefügten Entwurfs eines Gesellschaftsvertrages errichten.

Die Firma der Gesellschaft soll lauten: Regionalwerke Grafschaft GmbH **[Arbeitstitel]**

Der Sitz der Gesellschaft soll Grafschaft sein.

Das Stammkapital der Gesellschaft soll zum Zeitpunkt der Gründung **EUR 25.000** betragen.

Hiervon übernehmen

- die Gemeinde eine Stammeinlage  
in Höhe von nominal € 12.750,00 (51,00 %)

- der Konsortialpartner eine Stammeinlage  
in Höhe von nominal € 12.250,00 (49,00 %).
- (2) Die Gemeinde wird der Gesellschaft ein Grundstück in der in der Gemarkung Ringen, Flur 7, Flurstück Nr. 4/37, 2.482 qm groß, gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von € 46.600,00 übertragen.
- (3) Die Investitionskosten für die Errichtung der Vorbehandlungsanlage einschließlich Erwerb des hierfür benötigten Grundbesitzes gem. Abs. (2) sollen in Höhe von 30 % über Eigenkapital (als andere Zuzahlung in die Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) und 70 % über Bankdarlehen finanziert werden, es sei denn, es gelingt die Vereinbarung eines höheren Fremdfinanzierungsanteils. Dies vorausgeschickt, verpflichten sich die Parteien, der Gesellschaft auf Anforderung durch deren Geschäftsführung die v.g. Beträge im Wege der Zuzahlung zu den Kapitalrücklagen entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsquoten zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus besteht zwischen den Gesellschaftern Einvernehmen, dass die Anlaufkosten für die Übernahme der Betriebsführung und der Vorlaufkosten für die Vorbehandlungsanlage durch (ggfls. rangrücktrittsbewährte) Gesellschafterdarlehen gegen angemessene Verzinsung sicherstellen werden, sofern keine Finanzierung über ein Betriebsmitteldarlehen in Betracht kommt; dies gilt allenfalls bis einem Gesamtbetrag in Höhe von € 500.000,00, der von den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungsquoten aufzubringen ist.

- (4) Die sich aus der Gesellschafterstellung in der Gesellschaft ergebenden Mitgliedschaftsrechte und -pflichten folgen grundsätzlich ausschließlich der quotalen Beteiligung der Gesellschafter, die aus dem Nennbetrag des Stammkapitals der Gesellschafter folgt (Beteiligungsquote). In Abweichung hiervon wird für die Ergebnisverteilung (Verteilung des Jahresüberschusses/ Jahresfehlbetrages) wird Folgendes vereinbart werden:
- Die Parteien streben für die Gesellschaft eine Eigenkapitalquote von 30 % an. Die Eigenkapitalquote errechnet sich aus dem Quotienten des Eigenkapitals gem. § 266 Abs. 3 A. HGB zum 31.12. eines Kalenderjahres und der Bilanzsumme der Gesellschaft zum gleichen Stichtag. Maßgeblich sind jeweils die Bilanzansätze gemäß dem geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft (vor Ergebnisverwendung).

Wenn und soweit die Eigenkapitalquote unterhalb von 25 % liegen sollte, sind Jahresüberschüsse, sofern sie nicht zum Ausgleich eines etwaigen Verlustvortrages erforderlich sind, bis zu dem für die Erreichung der Eigenkapitalquote von 25 % zunächst der Gewinnrücklage zuzuführen, es sei denn die Gesellschafterversammlung beschließt mit Zustimmung der Parteien etwas Abweichendes.

- Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft sind - unter Beachtung der kommunalrechtlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz - die Übernahme der Betriebsführung des Wasser- und Abwasserwerks der Gemeinde Grafschaft sowie die Vorbehandlung von Produktionsabwasser von auf dem Gebiet der Gemeinde Grafschaft ansässigen Produktionsunternehmen. Bei Eintritt weiterer Kommunen findet das Geschäftsfeld auch auf deren Gebiet Anwendung. Andere kommunalwirtschaftliche Aufgaben können unter Beachtung der §§ 85 ff. der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (nachfolgend: „**GemO RLP**“) mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung übernommen werden, sofern eine ausreichende Wirtschaftlichkeit der übernommenen Aufgaben zu erwarten ist. Diese Aufgaben sind ebenfalls Teil des Unternehmensgegenstandes. Die Gesellschaft ist mit Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung berechtigt, Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen zu gründen, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und sämtliche Geschäfte zu betreiben, die der Betätigung der Gesellschaft auf dem Gebiet des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar förderlich sind.

## § 2

### **Betriebsführung Wasser, Abwasser und Vorbehandlung des Produktionsabwassers der Fa. HARIBO im Gebiet der Gemeinde Grafschaft**

- (1) Die kaufmännische und technische Betriebsführung des Eigenbetriebes Wasserwerk Grafschaft richtet sich nach dem zwischen der Gemeinde sowie dem Gemeinschaftsunternehmen gesondert abzuschließenden Betriebsführungsvertrag gemäß **Anlage 2.1.**
- (2) Die kaufmännische und technische Betriebsführung des Eigenbetriebes Abwasserwerk Grafschaft richtet sich ebenfalls nach dem zwischen der Gemeinde sowie dem Gemeinschaftsunternehmen gesondert abzuschließenden Betriebsführungsvertrag gemäß **Anlage 2.2.**
- (3) Die Errichtung der Vorbehandlungsanlage für Produktionsabwasser der Firma HARIBO GmbH & Co. KG erfolgt gemäß des als **Anlage 2.3** beigefügten Projektvertrages.

- (4) Das Gemeinschaftsunternehmen wird mit der Gemeinde auf gesonderter vertraglicher Grundlage einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Vorbehandlung des bei der Firma Haribo anfallenden Produktionswassers gemäß **Anlage 2.4** schließen.

### **§ 3**

#### **Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes, Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft verwirklicht ihren Unternehmensgegenstand durch Abschluss der Verträge gem. der Regelung in vorstehendem § 2. Wenn und soweit im Zusammenhang mit dem Abschluss der Betriebsführungsverträge gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dem Gemeinschaftsunternehmen Aufwendungen für die Übernahme der Daten für die digitalen Katasterdaten (Kanal- bzw. Trinkwasseranlagen) anfallen, insbesondere Aufwendungen für die Migration dieser Daten in die Software des Gemeinschaftsunternehmens, hat der Konsortialpartner dem Gemeinschaftsunternehmen diese Aufwendungen gegen entsprechenden Nachweis und Rechnungslegung zuzüglich Umsatzsteuer zu erstatten.
- (2) Ferner kann die Gesellschaft mit dem Konsortialpartner einen Dienstleistungsvertrag über die Erbringung von weiteren Dienstleistungen abschließen.
- (3) Die Gesellschaft soll stets zwei Geschäftsführer haben, die gemeinschaftlich oder jeweils mit einem Prokuristen zur Vertretung berechtigt sind. Der Gemeinde sowie dem Konsortialpartner steht das Recht zur Benennung jeweils eines Geschäftsführers zu. Der Geschäftsführer des Konsortialpartners nimmt dabei gleichzeitig die Aufgabe des Werkleiters wahr und vertritt damit die Eigenbetriebe.

### **§ 4**

#### **Geschäftstätigkeit**

- (1) Richtlinie für die Geschäftstätigkeit, die Entwicklung und die Finanzierung der Gesellschaft ist das Konzept, welches von dem Konsortialpartner im Rahmen des Vergabeverfahrens erstellt worden ist und Gegenstand seines verbindlichen Angebotes ist.
- (2) Einzahlungen der Gesellschafter in das Eigenkapital, die über die Einlagen auf das anteilige gesellschaftsrechtliche Kapital hinausgehen, bedürfen eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. Keine Partei ist zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet, ohne dass sie dem zuvor zugestimmt hätte.

- (3) Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird jährlich einen Wirtschaftsplan (bestehend aus einem Erfolgsplan, Vermögensplan, 5-jähriger Finanzplanung und Stellenübersicht) aufstellen, über den die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Wirtschaftsplan bedürfen für ihre Wirksamkeit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

## **§ 5**

### **Grundsätze der Zusammenarbeit**

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, stets das Wohl der Gesellschaft zu fördern. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Parteien sowie den mit den Parteien im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sind zu zwischen fremden Dritten üblichen Bedingungen zu gestalten.
- (2) Außerhalb einer ordnungsgemäßen Gewinnverteilung darf die Gesellschaft keinen Gesellschafter oder diesen nahestehenden Personen Vermögensvorteile zuwenden, die ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis haben.
- (3) Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten.
- (4) Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.
- (5) Ob und in welcher Höhe ein Vorteil gegen die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 4 durch bestandskräftige bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

## **§ 6**

### **Änderung der Beteiligungsverhältnisse, Bindung von Rechtsnachfolgern, Erwerbsrecht der Gemeinde**

- (1) Der Konsortialpartner wird während der Laufzeit des Betriebsführungsvertrages seine Beteiligung an der Gesellschaft nicht veräußern (nachfolgend: „**Mindesthaltefrist**“). Die Gemeinde darf nur einen Teil ihrer Beteiligung an Dritte veräußern, wenn dadurch das Geschäftsfeld sinnvoll erweitert werden kann und der Konsortialpartner dem zustimmt.

Davon unberührt bleibt die Übertragung auf ein gemäß der §§ 15 ff. AktG mit der übertragenden Partei verbundenes Unternehmen, sofern gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieses Unternehmens keine Bedenken bestehen bzw. die Übertragung als Folge von Umwandlungen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes erfolgt. In diesem Fall hat die jeweils andere Vertragspartei ihre nach dem Gesellschaftsvertrag des Gemeinschaftsunternehmens erforderliche Zustimmung zur Übertragung des Geschäftsanteils zu erteilen.

Eine Partei, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft auf ein mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen beabsichtigt, ist verpflichtet, dies den anderen Parteien vor der Übertragung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen, dass der neue Gesellschafter diesem Konsortialvertrag aufschiebend bedingt durch die Übertragung des Geschäftsanteils beitrifft und im Fall des nachfolgenden Abs. 2 S. 1 die Rückübertragung gesichert ist.

- (2) Im Falle einer Übertragung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft im Sinne von Abs. (1) Satz 2 hat der übertragungswillige Gesellschafter sicherzustellen, dass eine Rückübertragung der Beteiligung auf ihn oder ein anderes mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn die Voraussetzungen der §§ 15 ff. AktG wegfallen. Kommt der übertragende Gesellschafter dieser Verpflichtung trotz Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung mindestens einer anderen Partei nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach, ist diese andere Partei berechtigt, die Übertragung der Geschäftsanteile des betreffenden Gesellschafters auf die Gesellschaft oder eine erwerbsbereite dritte Person zu verlangen. Dem dadurch aus der Gesellschaft ausscheidenden Gesellschafter ist eine Abfindung nach Maßgabe der Regelungen des Gesellschaftsvertrags zu zahlen.
- (3) Vorbehaltlich der Regelungen der vorstehenden Absätze gelten für das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft und die Übertragung von Geschäftsanteilen die im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen.
- (4) Weitere Gesellschafter können nur aufgenommen werden, wenn diese als Partei auch diesem Konsortialvertrag beitreten.



- (5) Jede Partei ist verpflichtet, ihrem etwaigen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag aufzuerlegen.
- (6) Der Konsortialpartner räumt hiermit der Gemeinde ein unwiderrufliches Recht auf Erwerb des von ihm an dem Gemeinschaftsunternehmen gehaltenen Geschäftsanteils in Höhe von nominal € 12.250,00 (Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 2 der Gesellschafterliste), entsprechend einer 49-prozentigen Beteiligung an den Gemeinschaftsunternehmen, ein (Erwerbsoption). Die Erwerbsoption ist aufschiebend bedingt durch die Beendigung dieses Konsortialvertrages und kann, soweit die Beendigung des Konsortialvertrages durch Kündigung einer der beiden Vertragspartner erfolgt, ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der jeweils anderen Vertragspartei mit Wirkung zum Beendigungszeitpunkt des Konsortialvertrages ausgeübt werden, im Übrigen aber spätestens innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Beendigung dieses Konsortialvertrages (Annahmefrist).

Die Ausübung der Erwerbsoption erfolgt durch eine Annahmeerklärung. Zur Wirksamkeit der Annahme ist lediglich erforderlich, dass die Annahmeerklärung vor Ablauf der Annahmefrist vor einem Notar abgegeben wird, nicht dagegen der Zugang der Annahmeerklärung an den Konsortialpartner innerhalb der Frist. Der die Annahme beurkundende Notar wird ersucht, dem Konsortialpartner unverzüglich eine Ausfertigung der Annahmeerkunde zu übersenden.

Während des Laufs der Annahmefrist darf der Konsortialpartner seine Geschäftsanteile an dem Gemeinschaftsunternehmen weder an Dritte veräußern, verpfänden oder in sonstiger Weise belasten und/oder Verpflichtungsgeschäfte in Bezug auf diese Geschäftsanteile abschließen, es sei denn, die Maßnahmen sind aufschiebend bedingt darauf, dass die Erwerbsoption während der Annahmefrist nicht ausgeübt wird. Der Konsortialpartner wird die Gemeinde vor Beginn über die Aufnahme entsprechender Verhandlungen informieren.

Im Falle der Ausübung der Erwerbsoption kommt zwischen der Gemeinde und dem Konsortialpartner ein Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag über den betreffenden Geschäftsanteil des Konsortialpartners an der Gemeinschaftsunternehmen gemäß dem als **Anlage 7.6** beigefügten Muster zustande. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlbarkeit des Kaufpreises bestimmen sich in entsprechender Anwendung der Regelung in § 19 Abs. (2) des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens.

## § 7

### Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und ist bis zum 31.12.2029 fest abgeschlossen (nachfolgend: „**Vertragslaufzeit**“). Die Wirksamkeit des Vertrages einschließlich seiner Anlagen steht unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses der in diesem Konsortialvertrag genannten weiteren Verträge sowie die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und der Durchführung des kommunalaufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahrens seitens der Gemeinde.
- (2) Nach Ablauf der in Ziffer 1 genannten Vertragslaufzeit verlängert sich dieser Vertrag um jeweils um ein weiteres Jahr (nachfolgend: „**Verlängerungszeitraum**“), wenn nicht eine Partei unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf der Vertragslaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums die Kündigung dieses Vertrags erklärt.
- (3) Die Gemeinde hat das Recht, durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Konsortialpartner, die spätestens bis zum 31.12.2027, die Verlängerung dieses Konsortialvertrag um einmalig fünf (5) Jahre zu verlangen („**Verlängerungsoption**“). Im Falle der Ausübung der Verlängerungsoption verlängert sich das Vertragsverhältnis bis zum 31.12.2034, ohne dass es von einer der beiden Vertragsparteien ordentlich gekündigt werden kann. Nach Ablauf der um die Verlängerungsoption verlängerten Vertragslaufzeit gilt Abs. (2) entsprechend.
- (4) Der Vertrag kann durch jede Partei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist (§ 314 BGB).
- (5) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Sie ist gegenüber den jeweils anderen Parteien und der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erklären.
- (6) Im Übrigen endet der Vertrag für die betreffende Partei auch ohne Kündigung zu dem Zeitpunkt, zu dem sie - gleich aus welchem Rechtsgrund - als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet.

## § 8

### Loyalitätsklausel, Haftung

- (1) Die Parteien sichern sich gegenseitig die konstruktive und loyale Erfüllung dieses Vertrags zu.
- (2) Jede Partei haftet den anderen Parteien und der Gesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen auf den Ersatz des Schadens, der dadurch entsteht, dass sie Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht einhält.
- (3) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die als Anlage 2.1 und 2.13 beigefügten Gesellschaftsverträge den zwingenden Anforderungen der Gemeindeordnung RLP für von Kommunen in Privatrechtsform gegründeten Unternehmen entspricht. Soweit dies nach begründeter Auffassung der zuständigen Kommunalaufsicht nicht der Fall sein sollte, werden die Vertragsparteien für eine GemO-konforme Anpassung Sorge tragen.

## **§ 9**

### **Vertragsgrundlagen; Vorrang des Konsortialvertrages**

- (1) Für die Durchführung des Konsortialvertrages gelten in nachstehender Reihenfolge, die zugleich auch Rangfolge ist:
  - (a) die Bestimmungen dieses Konsortialvertrages nebst Anlagen, insbesondere die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, des Projektvertrages, der Betriebsführungsverträge sowie des Geschäftsbesorgungsvertrages,
  - (b) die Vergabeunterlagen in der finalen Fassung inklusive der Klarstellung einzelne Regelungen im Rahmen des Vergabeverfahrens sowie
  - (c) das Angebot des Konsortialpartners.

Im Fall von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den oder innerhalb der Vertragsgrundlagen, die nicht durch Vertragsauslegung zu klären sind, werden sich die Parteien gemeinsam nach Kräften bemühen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der geschlossenen Verträge gerecht wird. Sofern diese Bemühungen scheitern, entscheidet die Gemeinde Grafschaft nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (2) Für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils anwendbaren Fassung und dieser Konsortialvertrag einander widersprechende Regelungen aufweisen, verpflichten sich die Parteien, soweit sie Gesellschafter sind und soweit dies erforderlich ist, den

Gesellschaftsvertrag an die entsprechende Regelung dieses Konsortialvertrags anzupassen und zu ändern.

- (3) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, die Bestimmungen dieses Konsortialvertrages einzuhalten und die Organe und Mitarbeiter der Gesellschaft ebenfalls auf die Einhaltung zu verpflichten.

## **§ 10** **Vertraulichkeit, Pressemitteilungen**

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, über den Inhalt dieses Vertrags und der dem Vertrag beigefügten Anlagen Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt auch für sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Gesellschaft. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrags.

Dritte in diesem Sinne sind nicht solche Unternehmen, an denen eine der Parteien mehrheitlich beteiligt ist. Die Vertraulichkeitsverpflichtung ist allerdings auf diese zu erstrecken.

Ohne vorherige Zustimmung seitens der anderen Parteien wird keine Partei den Inhalt dieser Vereinbarung gegenüber Dritten offenlegen, es sei denn,

- gegenüber mit ihr im Sinne des §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen;
- gegenüber Kreditinstituten, Geldinstituten oder Versicherungen,
- gegenüber ihren zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Beratern oder
- gegenüber den Kartellbehörden und anderen Behörden oder Gerichten, soweit die Parteien diesen gegenüber zur Offenlegung rechtlich verpflichtet sind,

und zwar jeweils unter der Voraussetzung, dass diese zuvor ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, dass die Informationen vertraulich zu behandeln sind.

- (2) Jede Partei wird dafür Sorge tragen, dass ihre Organe und Beschäftigten ebenfalls Vertraulichkeit in Bezug auf diesen Vertrag wahren.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn eine Partei aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet ist.

- (4) Vor der Veröffentlichung von Pressemitteilungen werden sich die Parteien über deren Inhalt abstimmen.

## **§ 11 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Parteien haben keine Voranfrage bei der zuständigen Kartellbehörde gestellt, da sie übereinstimmend den beabsichtigten Beteiligungserwerb für keinen kartellrechtlich relevanten und anmeldepflichtigen Zusammenschluss halten.
- (2) Sofern eine Antragspflicht besteht, werden die Parteien das Vorhaben als Zusammenschluss unverzüglich bei der zuständigen Kartellbehörde anmelden.
- (3) Der Konsortialpartner wird von der Gemeinde insoweit bevollmächtigt, die Anmeldung bzw. Anzeige auch in deren Namen vorzunehmen. Der Konsortialpartner gewährt im Rahmen des Verfahrens eine umfängliche Unterstützung in rechtlicher Hinsicht.
- (4) Alle im Konsortialvertrag genannten Verträge sowie die gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Konsortialpartners an der Gesellschaft werden erst wirksam und vollzogen, wenn kein Vollzugsverbot nach dem GWB besteht bzw. der Zusammenschluss vom der zuständigen Kartellbehörde genehmigt wurde.
- (5) Sollte die zuständige Kartellbehörde eine Beteiligung des Konsortialpartners an der Gesellschaft nur unter Auflagen genehmigen, ist der Konsortialpartner im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, diese unverzüglich zu erfüllen.
- (6) Sollte die Kartellbehörde den Zusammenschluss nach der Anmeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt untersagen, ist die Gemeinde berechtigt, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten und im Falle einer bereits vollzogenen Umsetzung die Rückabwicklung zu verlangen.

## **§ 12** **Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- (1) Dieser Vertrag und seine Rechtswirkungen unterliegen deutschem Sachrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder dem Gesellschaftsvertrag, einschließlich der über die Wirksamkeit dieser Verträge, ist - soweit gesetzlich zulässig - Koblenz.

## **§ 13** **Vertragsänderungen, Kosten**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit das Gesetz nicht eine strengere Form vorschreibt. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Die Kosten für die notarielle Beurkundung des Konsortial- und Gesellschaftsvertrages sowie die Eintragungskosten in das Handelsregister werden von den Parteien im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft getragen.

## **§ 14** **Salvatorische Klausel**

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (4) Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

